DVD Deutsche Vereinigung für Datenschutz e. V.

Kommentar zum „Gutachten des wissenschaftlichen Beraterkreises für evidenzbasierte Wirtschaftspolitik beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ vom 27.09.2025, veröffentlicht am 06.10.2025

Dr. Thilo Weichert,
Vorstandsmitglied der Deutschen Vereinigung für Datenschutz e.V. (DVD)

Was Ende September 2025 von einem „Beraterkreises für evidenzbasierte Wirtschaftspolitik beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ vorgetragen wurde, ist u.a. ein frontaler Angriff auf den Datenschutz. Aus wirtschaftspolitischer Sicht mag die in dem „Gutachten“ geforderte „Entbürokratisierung“ in mancher Hinsicht richtig sein, etwa im Baurecht. Diese Forderung auf den „Datenschutz“ zu übertragen ist aus grundrechtlicher und rechtsstaatlicher Sicht entweder Gedankenlosigkeit oder – was wahrscheinlicher ist – Ignoranz gepaart mit gezielter Provokation. Das Statement der vier Ökonomen um Veronika Grimm ist keine Meinungsäußerung unter vielen, sondern eine „Expertise“, die Wirtschaftsministerin Katharina Reiche (CDU) sich von einem Gremium bestellt hat, das sie höchstpersönlich eingerichtet und mit handverlesenen Mitgliedern besetzt hat. Das Gremium ist nicht zu verwechseln mit dem Sachverständigenrat oder dem wissenschaftlichen Beirat beim Wirtschaftsministerium, dem auch Ökonomen angehören, die nicht so eindeutig auf Reiche-Linie liegen.

Das „Gutachten“ enthält eingangs einen Satz, der versucht eine gewisse Distanz zur Auftraggeberin, der ehemaligen Energiemanagerin Reiche, zu schaffen: „Für etwaige Ungenauigkeiten oder Versäumnisse sind ausschließlich die Autoren verantwortlich.“ Von Selbstzweifeln ist im restlichen Text, der vom Wirtschaftsministerium veröffentlicht worden ist[1], nichts zu spüren.

Tatsächlich enthält der Text (auch) zum Datenschutz „Ungenauigkeiten“ und „Versäumnisse“. Ein „Versäumnis“ bestand wohl darin, dass die Ökonomen ihren Text keinem juristischen Lektorat unterworfen haben: Die Behauptung, Datenschutz müsse viel stärker mit anderen Freiheitsrechten abgewogen werden, bedeutet, es müsse weniger Datenschutz geben. Und damit wird der Text nicht nur „ungenau“, sondern falsch: Kommt Datenschutzpraxis heute vor die Gerichte, so stellen dieses zumeist fest, dass dabei Datenschutz zu wenig, dass das Recht auf Unternehmensfreiheit zu stark gewichtet wurde. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) weist regelmäßig Unternehmen in die (datenschutz-)rechtlichen Schranken, nachdem diese Schranken rücksichtslos überwunden wurden. Selbst wenn man ein Recht auf Sicherheit als „Freiheitsrecht“ anerkennen würde, so musste dies vom Bundesverfassungsgericht wie vom EuGH immer wieder auf ein für den Datenschutz verträgliches Maß begrenzt werden. Maßstab der Gerichte ist hierbei nur in zweiter Linie das für die Politik in einem gewissen Maße disponible Gesetzesrecht. Es geht immer um den Schutz von Grundrechten, die für die Politik, für die Wirtschaftsministerin und auch für deren Berater verbindliche Vorgaben sein müssten. Dennoch kommentierte die Ministerin: „Die Diagnose des Gutachtens ist klar und unmissverständlich. … Ebenso deutlich ist die Therapie, die das Gutachten vorschlägt: mehr Markt, weniger Mikrosteuerung.“[2]

Während der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD bei der Digitalisierung von Wirtschaft und Verwaltung die Bürgerrechte zumindest nominell berücksichtigt, betätigt sich die Wirtschaftsministerin – nicht nur in Sachen Datenschutz – als Abrissbirne in der Bundesregierung, um dem „freien Unternehmertum“ den Weg frei zu räumen. Es ist nicht zu weit hergeholt insofern Parallelen zur aktuellen Politik der US-Regierung zu sehen, die uns zeigt, wohin dieser Weg führen kann.

Erleuchtend über die Sicht von Ministerin Reiches Ghostwritern ist die Aussage, dass „Datenschutz als einziger schutzwürdiger Wert betrachtet“ werde, was sich darin zeige, dass „Geldstrafen in Höhe von Hunderten von Millionen Euro verhängt werden“. Vorzuziehendes Vorbild sei ein Gesetz aus Kalifornien, wo die Maximalstrafe für Unternehmen 7.500 US-Dollar betrage. Hier wird Reiches Beraterkreis „ungenau“, weil er das gewaltige Umsetzungsdefizit beim Datenschutz ignoriert, weil er ignoriert, dass die US-Plattformen mit Sitz in Kalifornien durch ihre Datenschutzverstöße Milliardengewinne realisieren und dadurch Kapital angehäuft haben, mit dem sie weltweit das Kommunikations- und Konsumverhalten bestimmen.

Eine interessante Wendung enthält der Beratertext mit der Empfehlung „statt Datenschutzbeauftragte bestenfalls Datennutzungsbeauftragte einzusetzen“. Er kolportiert damit eine auch in der schwarz-grünen Koalitionsvereinbarung propagierte Forderung die Schätze digitalisierter Daten für die Wirtschaft zu heben. Tatsächlich steht das Grundrecht auf Datenschutz zweckändernden Datennutzungen nicht zwingend im Wege. Doch bedarf es für diese Sekundärnutzungen, um grundrechtskonform sein zu können, der administrativen Zulassung und Kontrolle. Zweckändernde Datennutzungen stehen unter dem Vorbehalt des Gemeinwohls, was nicht zu verwechseln ist mit Unternehmenswohl. Grundrechtsschutz funktioniert nur mit Regulierung, nicht mit Deregulierung. Frau Reiche und ihre Wirtschaftsberater sind herzlich dazu eingeladen mit Datenschützern die „bürokratischen“ Anforderungen der Zulassung der Sekundärnutzung von Personendaten zu erörtern.

Bei genauer Betrachtung der wirtschaftlichen und administrativen (nicht nur der juristischen) Realität könnten auch Frau Reiche und ihre Freunde zu dem Ergebnis kommen, dass im Interesse des Grundrechtsschutzes wie im Interesse der europäischen Wirtschaft bei den illegalen Digitalplattformen – von Microsoft bis Google, von Amazon bis X – die in Europa gemachten Gewinne abgeschöpft werden müssten. Ein erfreulicher Nebeneffekt wäre ein Beitrag zur Sanierung der öffentlichen Haushalte, ohne dass die eigene Wirtschaft mit höheren Steuern belastet werden müsste. Mit einem solchen „Gold-Plating“ ließen sich sicher auch segensreiche KI-Anwendungen finanziell fördern.

Die zentrale Botschaft von Grimm und Konsorten ist, dass Datenschutz Innovation, Fortschritt, Wirtschaftlichkeit und Wohlstand hindern würden. Bei Lichte betrachtet trifft genau das Gegenteil zu: Ohne Datenschutz sind Innovation, Fortschritt, Wirtschaftlichkeit und Wohlstand im Interesse der gesamten Gesellschaft nicht möglich. Es gibt Alternativen zur europäischen Digitalstrategie. Solche werden in China und in den USA umgesetzt, die aber auch auf ihre Art der Regulierung setzen, nur dass diese nicht demokratisch, sondern autoritär ist. Ob Frau Reiche gut beraten ist, dies zum Vorbild zu nehmen, sollte sie prüfen.

Reuterstraße 157, D-53113 Bonn
Tel. 0228 / 22 24 98
dvd@datenschutzverein.de, www.datenschutzverein.de
IBAN: DE94 3705 0198 0019 0021 87
BIC: COLSDE33XXX Sparkasse KölnBonn
Amtsgericht Bonn - Vereinsregister 20 VR 4257

Dokumentation

Eine Wachstumsagenda für Deutschland

Veronika Grimm, Justus Haucap, Stefan Kolev, Volker Wieland

Gutachten des wissenschaftlichen Beraterkreises für evidenzbasierte Wirtschaftspolitik beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

27. September 2025

(S. 11) … Vier Regulierungskreise erscheinen besonders beachtenswert mit Blick auf eine Deregulierung. … Ein vierter Regulierungsbereich ist der Datenschutz, der dringend notwendige Fortschritte im Bereich der Digitalisierung erschwert und zudem die Nutzung und Weiterentwicklung Künstlicher Intelligenz an vielen Stellen unnötigerweise verhindert. …

*(S. 27) … **Datenschutz (Opt-out statt Opt-in, Innovationsfreundlichkeit)***

Auch der Datenschutz bedarf eines grundlegenden Perspektivwechsels. Datenschutzbelange müssen viel stärker gegen andere Freiheitsrechte abgewogen werden – ein Schritt könnte darin bestehen, statt Datenschutzbeauftragten bestenfalls Datennutzungsbeauftragte einzusetzen. Die neuen Verfahrensregeln für die Durchsetzung der DSGVO versprechen kürzere Untersuchungsfristen und eine optimierte Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzbehörden. Allerdings bietet das Festlegen von Fristen keine prinzipielle Umkehr von der abschreckenden Wirkung auf Innovationen in der EU, solange in den Verfahren Datenschutz als einziger schutzwürdiger Wert betrachtet wird und Geldstrafen in Höhe von Hunderten von Millionen Euro verhängt werden.

Es ist auch nicht richtig, dass viele Staaten in der Welt die Kernkonzepte der DSGVO übernommen hätten, wie teilweise kolportiert wird. Richtig ist zwar, dass viele Staaten ebenfalls mehr oder minder strenge Datenschutzvorschriften eingeführt haben. Zwei wesentlicher Unterschiede sind jedoch, dass (a) viele Staaten Opt-out-Regeln geschaffen haben statt einer Notwendigkeit zur Einwilligung (Opt-in) und (b) die Bußgelder in der Regel dramatisch niedriger sind.[3]

Technologiebereiche mit Potenzial entfesseln

In strategischen Zukunftssektoren wie Künstlicher Intelligenz, Gentechnik, Nukleartechnologie und Medizinforschung wird das europäische Regelwerk derzeit vor allem durch Risikoaversion geprägt. Der AI Act etwa droht mit pauschalen Verboten, unklaren Vorgaben und hohen Strafen[4] – und droht bereits heute europäische KI-Innovationen zu verhindern. Konkret teilt der AI Act KI-Systeme in die folgenden vier Risikoklassen ein: inakzeptables Risiko (verbotene Praktiken), hohes Risiko (Hochrisiko-KI-Systeme), begrenztes Risiko und niedriges oder kein Risiko. Die Einstufung ist mit unterschiedlichen rechtlichen Auflagen (wie vollständiges Verbot, durchzuführende Risikobewertungen, Dokumentationspflichten, EU-Konformitätserklärungen

oder Monitoring auf Betreiberseite) verbunden. In der Praxis ist die Einteilung gleichwohl keineswegs (S.28) immer eindeutig. Hinzu kommen weitere sektorspezifische Regulierungen, wie beispielsweise die Maschinenrichtlinie für industrielle Anlagen, die UN ECE Richtlinien Cybersecurity Automotive für Kraftfahrzeuge oder die Medical Device Regulation (MDR) für KI-unterstützte Maschinen im Bereich Healthcare. Diese Regulierungen verlangen risikobasiert zusätzliche oder andere Maßnahmen. Die strikte und doch nicht immer eindeutige Regulierung dürfte die Entwicklung und Erprobung von KI-Systemen im weniger regulierten Ausland wie den USA um ein Vielfaches attraktiver machen.

Auch Gentechnik, neue Reaktorkonzepte und medizinische Forschung werden durch überholte Restriktionen ausgebremst, etwa durch restriktive Exportkontrollen oder innovationsfeindliche Prüfverfahren. Statt technologieneutralen Wettbewerb zu ermöglichen, wirkt Regulierung hier als technologiepolitische Bremse.

Gold-Plating national beenden

Ein Sonderproblem deutscher Regulierung ist das „Gold-Plating“: Die systematische Übererfüllung von EU-Vorgaben im nationalen Recht führt zu zusätzlicher Komplexität, höheren Kosten und Wettbewerbsnachteilen gegenüber anderen Mitgliedstaaten. Die hierbei entstehende zusätzliche Schärfe des nationalen Rechts schafft Nachteile für den Standort und ist auch für den Binnenmarkt insoweit problematisch, als für die Unternehmen zusätzliche Kosten für die Anpassung an die unterschiedlichen Niveaus der nationalen Regulierungen entstehen. Deutschland sollte künftig jede Umsetzung von EU-Regeln einem Belastungscheck unterziehen – und bewusst auf nationale Sonderwege verzichten. …

(S. 31) … Eine zukunftsfähige Wachstumsstrategie muss daher auf fünf zentrale Handlungsfelder setzen: …

<u>Drittens: Systematische Deregulierung vorantreiben.</u>

Wachstumshemmende Regulierungen – von Datenschutz bis Baurecht – müssen entschlackt werden. Statt kleinteiliger Zielsteuerung gilt: weniger Vorschriften, mehr Wettbewerb und Eigenverantwortung. …

[1] https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/W/wachstumsagenda-fuer-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

[2] Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Pressemitteilung v. 06.10.2025, Wirtschaftsministerin Katherina Reiche dankt wissenschaftlichem Beraterkreis für Vorschläge zu einer Wachstumsagenda für Deutschland.

[3] Während etwa in der EU das Bußgeld bis zu 20 Millionen Euro oder vier Prozent des Jahresumsatzes beträgt, liegt die Geldbuße in Kalifornien bei maximal 7.500 US-Dollar pro Verstoß (vgl. State of California Department of Justice 2024).

[4] Nach Artikel 99 Abs. 3 des AI Acts können Geldbußen von bis zu 35 Millionen Euro oder von bis zu 7 Prozent des gesamten weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens im vorausgegangenen Geschäftsjahr betragen, je nachdem, welcher Betrag höher ist.